

Gesetzesänderungen 2023

Für das kommende Jahr 2023 machen wir Sie auf nachstehende Gesetzesänderungen aufmerksam:

Erbrecht

Am 1. Januar 2023 tritt das revidierte Erbrecht in Kraft. Das neue Erbrecht soll sich an die Lebensrealitäten, welche sich über die letzten Jahre verändert haben, angleichen und den zahlreichen alternativen Formen des Zusammenlebens (Patchworkfamilien, Konkubinatspaare, etc.) Rechnung tragen.

Neu erhält der Erblasser mehr Flexibilität, indem der Pflichtteil der Nachkommen von $\frac{3}{4}$ des gesetzlichen Erbteils auf $\frac{1}{2}$ reduziert wird. Der Pflichtteil der Eltern wird zudem vollständig aufgehoben. Der Pflichtteil des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners bleibt unverändert ($\frac{1}{2}$). Damit erhöht sich die frei verfügbare Quote des Erblassers.

Ebenfalls an die reduzierten Pflichtteile der Nachkommen angepasst wird die verfügbare Quote bei der Begünstigung des überlebenden Ehegatten durch Nutzniessung. Bislang konnte dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung am ganzen, den gemeinsamen Kindern zufallenden Teil der Erbschaft zugewendet werden. Die verfügbare Quote beträgt heute neben dieser Nutzniessung ein Viertel des Nachlasses. Neu wird die verfügbare Quote auf die Hälfte des Nachlasses erhöht. Mit dem neuen Recht steht das Instrument der Nutzniessung nicht mehr nur Ehegatten, sondern auch eingetragenen Partnern zu.

Mit dem neuen Recht verlieren zudem Ehegatten ihre Pflichtteilsansprüche, jedoch nicht ihr gesetzliches Erbrecht, bereits mit hängigem Scheidungsverfahren auf gemeinsames Begehren oder auf Klage nach zweijährigem Getrenntleben – vorbehaltlich einer abweichenden Anordnung. Nach bisherigem Recht war es so, dass der Pflichtteilsanspruch und das gesetzliche Erbrecht erst enden, wenn die Ehegatten rechtskräftig geschieden bzw. die eingetragene Partnerschaft aufgelöst sind.

Wichtig ist der Hinweis, dass das neue Erbrecht kein eigentliches Übergangsrecht vorsieht, womit dasjenige Recht massgebend ist, welches im Zeitpunkt des Todes des Erblassers gilt. Das bedeutet, dass auf Erbfälle ab dem Stichtag 1.1.23 das neue Erbrecht anwendbar sein wird. Insbesondere für Unternehmer kann es sinnvoll sein, sich die grössere Dispositionsfreiheit unter dem neuen Recht zunutze zu machen und mit Verfügungen von Todes wegen gezielt Anordnungen über die Unternehmensnachfolge zu treffen. Es sollte insbesondere klargestellt werden, nach welchem Recht sich der Pflichtteil bemisst.

[Medienmitteilung Bund](#)

Aktienrecht

Per 1. Januar 2023 tritt das neue Aktienrecht in Kraft. Nebst einigen Neuerungen, die nur börsenkotierte und Gross-Aktiengesellschaften betreffen, enthält das revidierte Recht auch zahlreiche geänderte "traditionelle" Bestimmungen.

Neu kann das Aktienkapital auch auf eine zulässige Fremdwährung lauten, wenn diese Währung für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlich ist. Ein Währungswechsel ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres möglich. Der Mindestnennwert einer Aktie von einem Rappen (Fr. 0.01) wird abgeschafft. Zulässig ist neu ein beliebiger Nennwert über null.

Das neue Aktienrecht sieht zudem in diversen Bestimmungen eine Stärkung der Aktionärs- und Minderheitsrechte vor. Das neue Aktienrecht erlaubt ferner die Nutzung von digitalen Technologien bei der Abhaltung von Generalversammlungen.

Die Sanierung soll schliesslich erleichtert werden. Der Verwaltungsrat muss die Liquidität der Gesellschaft fortlaufend überwachen. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit hat er Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen.

Für weitergehende Informationen finden Sie unten einerseits den Link zur Medienmitteilung des Bundesrates. Wir empfehlen Ihnen, sich bei konkreten Fragen und Anliegen an ein allfälliges Treuhandbüro oder direkt an das jeweilige kantonale Handelsregisteramt zu wenden.

[Medienmitteilung Bund](#)

Adoptionsurlaub

Erwerbstätige, die ein Kind von unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, haben ab 1. Januar 2023 Anspruch auf einen durch die Erwerbsersatzordnung (EO) entschädigten zweiwöchigen Adoptionsurlaub. Der Adoptionsurlaub muss innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes bezogen werden. Die Adoptionsentschädigung beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Franken pro Tag. Sind beide Elternteile erwerbstätig, können sie die zwei Wochen Urlaub frei untereinander aufteilen, den Urlaub aber nicht gleichzeitig beziehen. Kein Leistungsanspruch besteht hingegen bei einer Stiefkindadoption.

[Medienmitteilung Bund](#)

Höherer Kinderdrittbetreuungsabzug bei der direkten Bundessteuer

Per 1. Januar 2023 beträgt der maximale Kinderdrittbetreuungsabzug ab dem Steuerjahr 2022 bei der direkten Bundessteuer Fr. 25'000.00. Für das Steuerjahr 2021 gilt noch der bisherige Abzug von maximal Fr. 10'000.00 pro Kind und Jahr. Damit der Abzug geltend gemacht werden kann, muss das Kind weniger als 14 Jahre alt sein und mit der steuerpflichtigen Person zusammenleben. Die Betreuungskosten müssen zudem einen direkten Zusammenhang haben mit der Arbeit oder Ausbildung der Mutter oder des Vaters. Ziel ist, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Integration gut ausgebildeter Frauen in den Arbeitsmarkt weiter zu fördern.

[Medienmitteilung Bund](#)

Revision des Datenschutzgesetzes

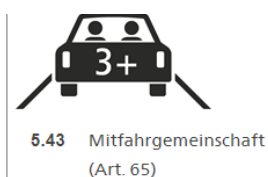
Das revidierte Datenschutzgesetz (und die Datenschutzverordnung) wird per 1. September 2023 in Kraft treten. Ziel ist es unter anderem, das Datenschutzniveau an das Schutzniveau der EU anzugleichen, weshalb sich auch zahlreiche – zum Teil wörtlich identische – Formulierungen aus der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) im neuen Datenschutzgesetz wiederfinden.

Das revidierte Datenschutzgesetz schützt neu nur noch Personendaten von natürlichen Personen. Im geltenden Gesetz werden auch juristische Personen geschützt. Das revidierte Gesetz sieht eine Ausweitung der Transparenz- und Informationspflichten sowie gegebenenfalls eine Pflicht zum Erstellen eines Verarbeitungsverzeichnisses vor. Ebenfalls vorgesehen ist eine Meldepflicht bei Verletzungen der Datensicherheit. In formeller Hinsicht werden Funktionen wie Datenschutzberater oder Schweizer Vertreter eingeführt, und die Stellung des EDÖB wird generell gestärkt.

[Medienmitteilung Bund](#)

Anpassungen in der Signalisationsverordnung

Die Signalisationsverordnung (SSV) wird per 1. Januar 2023 revidiert. Der Bundesrat hat unter anderem beschlossen, dass ab Januar 2023 Fahrgemeinschaften – sogenanntes «Carpooling» – Sonderrechte erhalten sollen. Dazu hat er ein neues Symbol eingeführt. Dieses zeigt an, dass Fahrbahnen oder Fahrspuren nur von Fahrgemeinschaften benützt werden dürfen. Fahrgemeinschaften kann damit zudem erlaubt werden, auch auf Busstreifen zu fahren, wenn sie den öffentlichen Verkehr nicht behindern. Das Symbol kommt auch zum Einsatz, um Parkplätze für Fahrgemeinschaften zu reservieren.



[Medienmitteilung Bund](#)

Beiträge an die Sozialversicherungen – Wegfall Solidaritätsbeitrag bei hohen Löhnen

Seit 2011 wird auf hohen Lohnbestandteilen über Fr. 148'200.00 ein sogenanntes Solidaritätsprozent als Beitrag zur Entschuldung der Arbeitslosenversicherung erhoben. Die finanzielle Situation der Arbeitslosenversicherung sollte sich per Ende 2022 soweit erholt haben, dass das Solidaritätsprozent ab 2023 für Einkommen über Fr. 148'200.00 automatisch per Gesetz wegfällt. Für Einkommen bis Fr. 148'200.00 gilt weiterhin ein

Beitragssatz von 2.2 % bei der Arbeitslosenversicherung (je hälftige Übernahme Arbeitnehmer und Arbeitgeber).

[Medienmitteilung Bund](#)

Freundliche Grüsse und die besten Wünsche für die Festtage.
Ihr SMGV-Rechtsdienst